

## **Merkblatt**

# **Information zur Kurzarbeitsentschädigung in der aktuellen Phase der Coronamassnahmen (Stand 23. März 2020)**

### **Zweck**

Die Kurzarbeitsentschädigung deckt einen Teil der Lohnkosten von Arbeitnehmenden, deren Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen behördlicher Massnahmen reduziert werden muss. Damit soll verhindert werden, dass Kündigungen ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an die Arbeitgebenden ausgerichtet.

Das Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen wird als Begründung für Kurzarbeit akzeptiert, wenn der Arbeitgeber glaubhaft darlegen kann, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

### **Wer ist versichert bzw. anspruchsberechtigt?**

Versichert sind alle Arbeitnehmenden, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben; mit Ausnahme von Arbeitnehmenden, die

- in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
- auf Abruf oder als Aushilfe angestellt sind.

Versichert sind also auch Grenzgänger/innen.

### **Neuerungen ab 20. März 2020**

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 beschlossen, dass neu die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet wird. Neu ist auch der Arbeitsausfall für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar.

Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigung profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.

Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.

Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

**Wichtiger Hinweis:** Wenn Sie Personen beschäftigen, die von den Neuerungen per 20.3. profitieren, aber bereits vor der Bekanntgabe der Neuerungen einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung eingereicht haben, müssen Sie **keinen erneuten Antrag** stellen. Wir werden die Änderungen in der Bearbeitung berücksichtigen.

### **Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (Voranmeldeverfahren)**

Die Arbeitgebenden müssen die Kurzarbeit mit dem Formular „Voranmeldung von Kurzarbeit“ mindestens 3 Tage vor Beginn der Kurzarbeit der kantonalen Amtsstelle melden. Zuständig ist die

kantonale Amtsstelle jenes Kantons, in welchem der Betrieb oder die Betriebsabteilung ihren (Haupt-) Sitz hat. Baselbieter Unternehmen richten die Voranmeldung an: [kast@bl.ch](mailto:kast@bl.ch) oder KIGA Baselland, Ergänzende Massnahmen, Güterstrasse 107, Postfach, 4133 Pratteln. Im Rahmen der beschlossenen Erleichterungen ist es zulässig, alle Voranmeldungen von verschiedenen Betriebsabteilungen zentral am Hauptsitz des Betriebes einzureichen. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.

### **Formular Voranmeldung von Kurzarbeit (Nr. 716.300 Fragen 9-12)**

Es ist nur die Beantwortung der Fragen 9a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11a (Begründung) und 11c (Verschiebung von Auftragssterminen) zwingend erforderlich.

### **Folgende Unterlagen müssen bei der Voranmeldung von Kurzarbeit neu nicht eingereicht werden:**

- Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» (Nr. 716.315) sofern der Arbeitgeber mit der Voranmeldung schriftlich bestätigt, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

Sofern das KIGA Baselland die Kurzarbeit bewilligt, haben in der Folge die Arbeitgebenden die weiteren Formulare der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland einzureichen. Damit machen sie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und überweist anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

### **Leistungen**

Die Kurzarbeitsentschädigung wird den Arbeitgebenden ausbezahlt. Sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstauffalls der entsprechenden Abrechnungsperiode. Die Ausfallstunden müssen mindestens 10% der Sollstunden betragen.

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung kann während maximal 12 Monaten innert zwei Jahren geltend gemacht werden, eine Verlängerung auf 18 Monate ist beim Bund in Prüfung.

### **Informationen zur Einführung weiterer Massnahmen seitens des Bundes:**

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

**Häufige Fragen von Gewerbe/Wirtschaft und unsere [Antworten](#).**

### **Hotline für Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung:**

Tel. 061 552 06 80

E-Mail Adresse: [kast@bl.ch](mailto:kast@bl.ch)